

Nutzungsordnung Innenstadt Olten

Für das Zusammenleben im öffentlichen Raum der Innenstadt Olten braucht es gegenseitigen Respekt, Rücksicht und Toleranz. Das Reglement über die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten (SRO 212) regelt in Art. 5 Abs. 2 und 3, dass jede Person verpflichtet ist, zum öffentlichen Grund sowie dessen Einrichtungen Sorge zu tragen und ihr Verhalten so zu gestalten, dass andere an der Benützung des öffentlichen Grundes weder behindert noch gefährdet werden. Art. 7 Abs. 2 gibt zudem dem Stadtrat das Recht, Raum- bzw. Nutzungsordnungen zu erlassen.

Gestützt darauf erlässt der Stadtrat von Olten folgende Nutzungsordnung für die Oltner Innenstadt:

- Jede über den Gemeingebrauch¹ hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes erfordert eine schriftliche Bewilligung der Stadtverwaltung.
- Wege und Hauseingänge dürfen nicht versperrt werden; der ungehinderte Durch- und Zugang muss jederzeit gewährleistet sein.
- Der öffentliche Raum und seine Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder zerstört werden.
- Das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit ist untersagt.
- Übermässige Lärmerzeugung und ungebührliches Verhalten ist untersagt.
- Das Abspielen von lauter Musik ist ausserhalb von bewilligten Anlässen nicht erlaubt.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Sämtliche Abfälle sind in den vorgesehenen Abfalleimern zu entsorgen.
- Abfälle zur Kehrrichtentsorgung dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf öffentlichem Grund deponiert werden.

Verstösse gegen diese Nutzungsordnung können durch die Polizei mit Arealverboten bzw. Strafanzeigen verfolgt werden.

Olten, 24. Juni 2024

¹ Als schlichter Gemeingebrauch gilt eine Nutzung des öffentlichen Raumes, die sowohl bestimmungsgemäss als auch gemeinverträglich ist.